



Der Vereinsrechtsnewsletter 3/2015

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Steuerrecht:

Bewegung im Steuerrecht –
die Bundesregierung ent-
deckt die Gemeinnützigkeit

Crowdfunding: Frischer
Wind für Jungunternehmer
und Start-Ups

Konkurrenz der Steuersätze
durch die Steuerreform
2015/16?

Steuerliche Konsequenzen
von Konzernstrukturen bei
gemeinnützigen Organisati-
onen - ein Streifzug

Aus dem Vereinsrecht:

Zu teures Schiedsge-
richt?

**Kurz gefragt – schnell ge-
antwortet**

Willkommen!

Sie können es ruhig zugeben – Sie haben in diesem langen und heißen Sommer unseren Newsletter vermisst. Aber das Warten hat nun sein Ende – hier ist er! Bekanntlich ist es money that makes the world go around, und daher ist es diesmal das Steuerrecht, das den Herbst-Newsletter prägt. Und wem das Geld fehlt, seine Steuern zu zahlen, der kann sich ja an die Crowd (nicht die Cloud, außer man glaubt an Frau Holle) wenden – auch dazu gibt's Informatives.

Aus dem Steuerrecht

Bewegung im Steuerrecht – die Bundesregierung entdeckt die Gemeinnützigkeit

Noch im Herbst soll ein **Gemeinnützigkeitspaket** beschlossen werden, das – Überraschung! – wirklich zu begrüßen ist. Wenn es denn wirklich kommt.

Die Zielsetzung klingt ja recht anspruchsvoll:

„Verbesserte Rahmenbedingungen für gemeinnützige Aktivitäten bedeuten mehr zivilgesellschaftliches Engagement und zusätzliche Ressourcen für Wissenschaft, Forschung, Bildung, Kunst, Kultur, Soziales, Umwelt

**Termine für Vereins-
praktiker – Seminare bei
ARS**

Impressum

und andere Handlungsfelder.

Es entstehen neue Finanzierungswege, Arbeitsplätze und damit Wachstumsimpulse jenseits des Staates und der Privatwirtschaft.

Im Mittelpunkt steht das Freisetzen schlummernder Innovationspotenziale, die Österreich dabei helfen können, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Dafür bedarf es neben öffentlichen Anstrengungen auch zusätzlicher Motivation und Beiträge der Zivilgesellschaft. Mit der Schaffung moderner rechtlicher Rahmenbedingungen, die dem europäischen Standard entsprechen, kann der gemeinnützige Sektor besser als Treiber gesellschaftlicher Innovation zur positiven Entwicklung der Lebensqualität beitragen.“

Die Eckpunkte:

- Einfaches, unbürokratisches, gemeinnütziges Stiftungsrecht („Bundesstiftungs- und Fondsgesetz“) als langfristiges Finanzierungsinstrument für gemeinnützige Projekte. Die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung soll annähernd so einfach und schnell werden, wie die Gründung eines Vereins.
- Umfassende Anreize für Spenden und Zuwendungen an spendenbegünstigte, gemeinnützige Einrichtungen:
 - Steuerlich begünstigte Kapitalausstattung von spendenbegünstigten, gemeinnützigen Stiftungen bis zu 10% der Jahreseinkünfte und max. 500.000 Euro für 5 Jahre
 - Befreiung von der Grunderwerbsteuer und der Grundbucheintragungsgebühr bei Immobilien- und Grundstückspenden an gemeinnützige Einrichtungen.
 - Steuerliche Begünstigung zusätzlicher Kunst- und Kultureinrichtungen.
 - Gleichstellung von Privatpersonen und Privatstiftungen bei der Absetzbarkeit von Spenden (Lösung der Zwischensteuerproblematik).
- Ermöglichung der Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Einrichtungen bei gleichem oder ähnlichem gemeinnützigem Zweck – und das heißt: der strenge Grundsatz der unmittelbaren Förderung der gemeinnützigen Zwecke als Voraussetzung der Gemeinnützigkeit fällt, verboten soll nur die kaskadenartige Weitergabe sein.

- Das Ansiedeln internationaler NGOs wird attraktiviert (*tolles Wort, oder? sollte man sich für andere Anwendungen merken*), um Österreich als internationalen Standort zu stärken und seine Bedeutung zu heben.

Insgesamt also gute Neuigkeiten für NPOs und NGOs – wir bleiben am Ball und informieren Sie!

Crowdinvesting: Frischer Wind für Jungunternehmer und Start-Ups –

Das Alternativfinanzierungsgesetz ist da!

Nicht nur Jung- und Kleinunternehmer haben oft Schwierigkeiten, Finanzierungen von Kreditinstituten aufzustellen – vielen Vereinen, die ein größeres Projekt ins Auge gefasst haben, geht es nicht anders. Gerade in der frühen Phase haben sowohl Jungunternehmer wie auch als Verein organisierte Start-ups dringenden Geldbedarf, um ihr Projekt überhaupt einmal ins Rollen zu bringen. Sich von anderen Leuten Geld zu organisieren, ist nicht gerade eine neue Idee. Hat man sich in der Vergangenheit das Geld von einer Person besorgt, so war dies meist ein begüterter Verwandter; in Ermangelung eines solchen wandte man sich an die Bank und das Ganze nannte man Kredit. Konnte man viele Leute nicht nur für seine Idee begeistern, sondern diese auch noch dazu bewegen, Geld in diese Idee zu stecken, so gründete man eine AG und holte sich das Geld von den Aktionären. Seit einiger Zeit gibt es eine neue Möglichkeit, sich von einer Vielzahl an Investoren finanzieren zu lassen, nämlich die „**Schwarmfinanzierung**“ (die so heißt, weil man von ihr schwärmt – oder?), besser bekannt als „**Crowdfunding**“.

Zunächst ist zwischen **Crowdfunding** und **Crowdinvesting**, und dann wieder zwischen deren Unterarten zu unterscheiden:

- Beim **Crowdfunding** steht mehr eine Art Sponsoring im Vordergrund. Die Crowd, also die Vielzahl der für die Idee Begeisterten, stellt dem Unternehmen Beträge zur Verfügung und erhält entweder ideelle Prämien (eine Dankeskarte, bei Filmprojekten beispielsweise ein Treffen mit dem Regisseur, etc.) oder die Möglichkeit, das Produkt vorab zu günstigeren Konditionen zu bestellen. In diesem Fall spricht man von „**Reward-Based-Crowdfunding**“. Eine weitere Variante ist das „**Donation-Based-Crowdfunding**“, bei dem die Crowdfunder

überhaupt nur ein gutes Gefühl, in ein Projekt investiert zu haben, mit dem sie sich identifizieren, als Gegenleistung erhalten.

- Beim **Crowdinvesting** steht - wie der Name schon impliziert - das Investment im Vordergrund. Die Crowd investiert in Projekte und erwartet sich im Erfolgsfall eine Rendite. Man unterscheidet hier das „**Lending-Based**“ und das „**Equity-Based**“ Crowdfunding bzw. richtig **Crowdinvesting**. Im ersten Fall vergeben die Investoren Darlehen und erwarten sich eine verzinste Rückzahlung, im zweiten Fall erhalten die Investoren zum Teil Erfolgsbeteiligungen. Die Vereinbarung partiarischer Nachrangdarlehen hat sich in letzter Zeit als gängige Finanzierungsform etabliert. (Ein partiarisches Darlehen ist ein langfristiges Darlehen an ein Unternehmen, bei dem der Gläubiger anstelle von Zinsen einen bestimmten Anteil vom Gewinn oder Umsatz erhält. Und eine Nachrangvereinbarung hat für den Darlehensgeber zur Folge, dass er im Fall einer ernststen finanziellen Krise des Darlehensnehmers nicht mit einer Rückzahlung des Darlehens oder der Zahlung von Zinsen rechnen kann

Die einzelnen Geldbeträge der Investoren werden meist über dafür spezialisierte Websites, sogenannte **Crowdfunding-Plattformen**, gesammelt. Die bekanntesten Crowdfunding-Plattformen sind in Österreich CONDA.at, 1000x1000.at und greenrocket.com. Unter den international tätigen Plattformen sind kickstarter.com, das seit kurzem auch Österreich zu seinen Ländern zählt, und indiegogo.com die gängigsten.

Bisher befand sich diese Form der Unternehmensfinanzierung in einer rechtlichen Grauzone. Zentrale Frage beim Crowdinvesting ist, ab welcher **Betragsgrenze** die Pflicht besteht, einen **Kapitalmarktprospekt** zu erstellen. Die Erstellung eines Prospekts ist mit erheblichem Kostenaufwand verbunden und ist daher für Jungunternehmer unattraktiv. Das neue **Alternativfinanzierungsgesetz** soll Rechtssicherheit schaffen und das Crowdinvesting (Lending-Based und Equity-Based) reglementieren. Beim Reward-Based-Crowdfunding und Donation-Based-Crowdfunding sieht der Gesetzgeber aufgrund des Spendencharakters keinen Regelungsbedarf zum Schutz der Anleger.

Die Neuerungen des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG)

Das Alternativfinanzierungsgesetz erfasst alle Marktteilnehmer des Crowdinvesting:

- die Investoren (dh. die Crowd bzw. die Anleger)
- die kapitalaufnehmenden Emittenten (hauptsächlich Start-Ups, KMU, aber auch Unternehmen im Sozial- und Kulturbereich)
- die Betreiber von Crowdfunding-Plattformen (also die Vermittler der beiden Erstgenannten)

Die Pflicht zum Erstellen eines vollen Kapitalmarktprospekts gilt nach dem AltFG erst ab einem Emissionsvolumen von 5 Mio. Euro statt zuvor 250.000 Euro. Bei einem Emissionsvolumen zwischen EUR 1,5 Mio. und 5 Mio. Euro ist künftig lediglich ein vereinfachter Prospekt zu erstellen. Innerhalb von sieben Jahren dürfen Emittenten jedoch nicht mehr als 5 Mio. Euro - abzüglich der bereits an die Anleger/Investoren zurückgezahlten Beträge - über Crowdfunding erhalten. Wird diese Höchstgrenze überschritten ist ein Kapitalmarktprospekt zu erstellen.

Um das Risiko der Investoren zu streuen, sieht das AltFG vor, dass ein Investor pro Projekt nur bis zu 5.000 Euro im Jahr investieren darf. Wenn der Investor allerdings nachweist, dass er durchschnittlich mehr als 2.500 Euro (netto) ins Verdienen bringt, kann er das Zweifache seines Monatsnettoeinkommens pro Projekt investieren. Ein weiteres Schutzinstrument ist die zweiwöchige Rücktrittsfrist für Investoren.

Für die Betreiber der Crowdfunding-Plattformen legt das AltFG regulatorische Mindeststandards fest. So wird normiert, dass die Betreiber der Plattformen entweder eine Zulassung als gewerberechtlicher Vermögensberater oder eine Konzessionierung als Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufzuweisen haben. Zudem treffen die Betreiber der Plattformen gewisse Informationspflichten insbesondere über die eigene Person, Auswahlkriterien und Entgelte.

Zur Missbrauchsprävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht die Pflicht zur Feststellung der Identität der Anleger und der Emittenten („know your customer-Prinzip“).

Und – ist es ein brauchbares Gesetz?

In den letzten Wochen konnte man in zahlreichen Medien Berichte und Beiträge über Crowdfunding und das Alternativfinanzierungsgesetz lesen. Die Reaktionen aus der Start-Up Szene, die Crowdfunding am meisten in Anspruch nimmt - im Übrigen nicht nur aus reiner Finanzierungsmotivation, sondern auch zu Marketing- und Marktforschungszwecken - sind durchwegs positiv. Viel zitiert wurde beispielsweise die Meinung von Daniel Ho-

rak, Geschäftsführer der Crowdfunding-Plattform CONDA.at. Dieser zeigte sich in einem Interview davon überzeugt, dass Start-Ups und KMU von dem Gesetz profitieren werden. Kritik kommt vor allem zu den Anlegerschutzvorschriften, da sie als eine Art Bevormundung des einzelnen Investors gesehen werden. (Die Erfahrung zeigt allerdings, dass im Bereich der Geldanlage ein gewisses Maß an Schutz, auch wenn man ihn Bevormundung nennt, durchaus angebracht sein kann.)

Die Gründerszene hatte auf dieses Gesetz schon dringend gewartet, da man angesichts der bisherigen Rechtslage nur zwischen Verunsicherung und Frustration schwanken konnte (außer man war ein oberösterreichischer schuhfabrizierender Dickschädel, der angesichts seiner Probleme mit der Finanzmarktaufsicht gleich das ganze „Volk“ hinter sich scharte und zum Kampf aufrief). Das neue Gesetz schafft Rahmenbedingungen für die bisher wenn überhaupt nur marginal gesetzlich geregelte Start-Up-Szene, aber natürlich auch für Vereine, die Großes vorhaben.

Zu diesem Thema gibt es natürlich noch viel zu sagen. Bei konkretem Interesse wenden Sie sich an uns – wir informieren gern!

Konkurrenz der Steuersätze durch die Steuerreform 2015/16?

Im Zuge der **Gegenfinanzierungsmaßnahmen** für die Steuerreform 2015/16 wurden die Umsatzsteuersätze für folgende Leistungen (u.a.) von 10% **auf 13% angehoben** (ab 2016):

- Theateraufführungen
- Musikaufführungen
- Museen
- Botanische Gärten
- Filmvorführungen
- Jugendheime
- Sportveranstaltungen

Das sind Leistungen, die nicht selten auch von Vereinen erbracht werden. Wie wirkt sich nun die Erhöhung der Steuersätze auf diese aus? Gehen wir vom Normalfall aus, dass ein gemeinnütziger Verein diese Leistungen im Rahmen seiner **Zweckverwirklichung** erbringt. Es handelt sich daher um einen sog. **unentbehrlichen Hilfsbetrieb**. Für diesen **ändert sich** durch die Steuerreform gar **nichts**. Es gilt weiterhin die **grundsätzliche**

Umsatzsteuerbefreiung für unentbehrliche Hilfsbetriebe, mit der auch ein Verlust des Vorsteuerabzugs verbunden ist (**Liebhabereivermutung**). Optiert der gemeinnützige Verein in die Umsatzsteuerpflicht, weil die Vorsteuerrückvergütung höher ausfallen würde als die Umsatzsteuerzahlung, kommt der 10%ige Umsatzsteuersatz zum Tragen. Warum nicht der 13%ige? Weil im Gesetz eine „**Rangordnung**“ eingebaut wurde.

- Absoluten Vorrang hat die Umsatzsteuerbefreiung für unentbehrliche Hilfsbetriebe,
- dann folgt der 10%ige Umsatzsteuersatz für unentbehrliche Hilfsbetriebe mit Option in die Umsatzsteuerpflicht,
- und erst danach muss der 13%ige Umsatzsteuersatz angewendet werden.

Beispiel: Ein gemeinnütziger Kulturverein in einer Kleinstadt betreibt ein kleines Kino, in dem künstlerisch besonders wertvolle Filme gezeigt werden. Es werden Eintrittsgelder verlangt, die die **Unkosten** gerade **abdecken**. Beim Kinobetrieb handelt es sich um einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb, wobei die Liebhabereivermutung in Anspruch genommen wird und weder Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt noch Vorsteuern geltend gemacht werden. Im Zuge eines Wechsels im Leitungsorgan kommt es zu einer Änderung der Strategie. In der Folge werden nur mehr kommerzielle Filme gezeigt und die Eintrittsgelder werden „saftig“ erhöht. Auf Grund der großen Entfernung zum nächsten Kino kommt es zu einer deutlichen Erhöhung der Besucherzahlen, wobei in der Folge laufend Gewinne erwirtschaftet werden. Der Kinobetrieb wandelt sich von einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zu einem **Gewerbebetrieb**, es müssen daher die Eintrittsgelder dem **13%igen Umsatzsteuersatz** unterzogen werden. Im Gegenzug kann aber auch die **Vorsteuer** geltend gemacht werden. Die Änderung tritt mit jenem Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum (Monat oder Quartal) ein, in dem erstmals ein Gewerbebetrieb vorliegt. Es kann daher auch während des Jahres Umsatzsteuerpflicht eintreten.

Steuerliche Konsequenzen von Konzernstrukturen bei gemeinnützigen Organisationen - ein Streifzug

Auch gemeinnützige Organisationen können Konzernstrukturen oder konzernähnliche Strukturen aufweisen, dazu einige Beispiele:

- Ein **Dachverband** fasst Verbände, diese wiederum fassen einzelne Vereine zusammen
- Ein Verein hat gemeinnützige und/oder nicht gemeinnützige **Tochter-GmbHs**
- Eine gemeinnützige Privatstiftung hat gemeinnützige und/oder nicht gemeinnützige Tochter-GmbHs
- Ein gemeinnütziger Verein errichtet eine **gemeinnützige Privatstiftung**
- Zwei gemeinnützige Vereine betreiben gemeinsam einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb in der Rechtsform einer **Personengesellschaft**

So unterschiedlich die Ausprägung dieser konzern(ähnlichen) Strukturen sind, so unterschiedlich sind die dahinterstehenden **Motive**, wobei auch mehrere Überlegungen gleichzeitig ausschlaggebend sein können, zB:

- Schaffung von **transparenten Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen**
- Schaffung von **effizienten Führungsstrukturen**
- Zusammenführung von operativen **Handlungsmöglichkeiten** und persönlicher **Haftung**
- Schutz vor vereinsinternen **Begehrlichkeiten** (durch Übertragung in eine Privatstiftung)
- **Trennung** von „**Besitz**“ und „**Betrieb**“ (Schutz des Besitzes vor Haftung)
- Vermeidung von steuerlichen Risiken durch Auslagerung
- Schaffung neuer **Finanzierungsmöglichkeiten**
- Nutzung von **Synergieeffekten**

Wie unschwer zu erahnen ist, können mannigfaltige **steuerliche Probleme** auftreten, wenn Umstrukturierungen bzw interne Leistungsbeziehungen nicht gut durchdacht werden. Hier ein kleiner Streifzug durch das drohende steuerliche Ungemach:

1. Auslagerung eines Gewinnbetriebs in eine Tochter-GmbH

Innerhalb eines Vereins besteht ein Gewinnbetrieb, für den eine Ausnahmegenehmigung eingeholt und für den Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichtet wird. Aufgrund des zu erwartenden weiteren Wachstums dieses Bereichs entschließt sich der Verein, diesen Betrieb in eine eigene **gewinnorientierte Tochter-GmbH auszulagern**. Dieser Umstrukturierungsprozess sollte durch die Anwendung des **Art. III Umgründungssteuergesetz** („Einbringungen“) vollzogen werden, da andernfalls die Aufdeckung und Besteuerung der im Betrieb schlummernden stillen Reser-

ven droht. Die stillen Reserven sind die zukünftigen Gewinnerwartungen und betragen je nach Branche des Gewinnbetriebs das **4- bis 8fache** des Jahresgewinns vor Steuern (Richtwerte). Beispiel: Der Gewinnbetrieb erwirtschaftet einen jährlichen Gewinn von TEUR 100. Die Auslagerung in eine Tochter-GmbH wird steuerlich „vermurkst“, es kommt zu einer Aufdeckung von stillen Reserven in Höhe von TEUR 400 bis TEUR 800. Dies wiederum zieht eine Steuerlast von rund TEUR 100 bis TEUR 200 nach sich (25% Körperschaftsteuer), die durch die korrekte Anwendung des Umgründungssteuergesetzes **vermeidbar** gewesen wäre.

2. Betriebs-GmbH ist reiner Erfüllungsgehilfe der Besitz-GmbH oder des Besitz-Vereins

Ein gemeinnütziger Verein oder eine gemeinnützige GmbH hat **Vermögen** (zB Liegenschaften), das im Rahmen eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs genutzt wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen des unentbehrlichen Hilfsbetriebs einmal ein **großer Schaden** angerichtet wird. Daher entschließt sich der Verein, den unentbehrlichen Hilfsbetrieb in eine eigenständige und im Wesentlichen **vermögenslose Tochter-GmbH** auszulagern („**Betriebs-GmbH**“). Da nur die Tochter-GmbH aktiv ist, kann auch nur diese zur **Haftung** herangezogen werden. Es sollen sowohl die Mutter als auch die Tochter-GmbH steuerlich gemeinnützig bleiben. In der Folge wird die Liegenschaft an die Betriebs-GmbH vermietet, was den angenehmen Nebeneffekt hat, dass die Mieterlöse bei der gemeinnützigen Mutter **Einkünfte aus Vermögensverwaltung** darstellen und daher körperschaftsteuerfrei sind.

Die steuerliche Gemeinnützigkeit beider Organisationen soll dadurch gewährleistet werden, dass die Tochtergesellschaft als **Erfüllungsgehilfin** der Mutter gilt, da sie gesellschaftsrechtlich durch die 100%ige Beteiligung **deren Willen unterworfen** ist. Die Tätigkeit der Tochter ist daher der Mutter steuerlich zuzurechnen, wodurch die Mutter steuerlich gemeinnützig bleibt, obwohl sie selbst abgesehen von der Vermietung „nichts tut“. Die Tochter-GmbH wäre ohnedies gemeinnützig, da sie ja selbst die gemeinnützigen Tätigkeiten durchführt, so die Überlegung. Neben dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb werden keine weiteren gemeinnützigen Leistungen erbracht.

Bei dieser Konstruktion droht von zwei Seiten steuerliche Gefahr: Es ist entweder die steuerliche Gemeinnützigkeit der Mutter oder jene der Tochter in Gefahr, **je nach Betrachtungsweise** und/oder verwendeter Argumente.

Die steuerliche Gemeinnützigkeit der Mutter ist dadurch gefährdet, dass sie selbst keinerlei gemeinnützige Tätigkeit ausübt und die **ausschließliche „Tätigkeit“** über Erfüllungsgehilfen zu wenig ist, um selbst als steuerlich gemeinnützig gelten zu können.

Es kann aber seitens der Finanzverwaltung auch andersherum argumentiert werden: Die Tochter-GmbH ist als Erfüllungsgehilfe für die Mutter tätig, daher ist deren Tätigkeit der Mutter zuzurechnen und nicht mehr ihr selbst. Da sie selbst keine weitere gemeinnützige Tätigkeit vollbringt, gibt es keine eigenständige gemeinnützige Tätigkeit, die ihre eigene steuerliche Gemeinnützigkeit begründen könnte.

Beide Argumentationsschienen werden seitens der Finanzverwaltung vertreten. Dass diese in gewisser Weise in sich **widersprüchlich** sind, ändert nichts an der Tatsache, dass die Aberkennung der Gemeinnützigkeit entweder der Mutter oder der Tochter droht. Die gute Nachricht: Es kann dadurch relativ leicht Abhilfe geschaffen werden, dass sowohl die Mutter als auch die Tochter nachweislich **weitere gemeinnützige Leistungen** erbringen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb stehen. Dabei sollte es sich bei der Mutter natürlich um **nicht haftungsträchtige Tätigkeiten** handeln, um nicht den Zweck der Konstruktion, nämlich Schutz des Vermögens, zu gefährden. Es könnte sich dabei zB um satzungsgemäße Informationsarbeit handeln, mit der das gemeinnützige Anliegen einer breiteren Bevölkerungsschicht nahegebracht werden soll.

Die zusätzliche gemeinnützige Tätigkeit der Tochtergesellschaft kann zB darin bestehen, dass gemeinnützige Leistungen erbracht werden, die **nur in den Statuten der Tochter-GmbH Deckung finden** und somit diese Leistungen nicht der Mutter zugerechnet werden können.

3. Gilt die „Dachverbandsregel“ auch für GmbHs?

Gemäß den Vereinsrichtlinien gilt ein „Dachverband“ auch dann als gemeinnützig, wenn er **selbst keine gemeinnützigen Tätigkeiten** ausübt, aber **alle Untervereine** steuerlich gemeinnützig sind. Verliert ein Unterverein den Status der steuerlichen Gemeinnützigkeit, muss der Verband **reagieren**. Er muss dafür sorgen, dass der Unterverein wieder gemeinnützig wird oder er muss den Unterverein aus dem Verband **ausschließen**, andernfalls verliert er selbst den Status der Gemeinnützigkeit.

Fraglich ist, ob diese Regelung auch auf Konzernstrukturen mit Tochtergesellschaften statt Untervereinen übertragbar ist. Klare Aussagen seitens der Finanzverwaltung gibt es dazu nicht. Man sollte daher davon ausgehen, dass **diese Regel nicht anwendbar** ist. Ist es erforderlich, dass auch die Konzernmutter zweifelsfrei gemeinnützig ist, muss auch sie selbst – und nicht nur ihre Tochterunternehmen – die Kriterien der steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllen.

4. Leistungsverrechnungen innerhalb eines gemeinnützigen Konzerns

In gemeinnützigen Konzernen werden häufig aus Effizienzgründen bestimmte **Leistungen zentral erbracht** und an die Konzernmitglieder verrechnet. Dabei kann es sich um **Verwaltungsleistungen** handeln, wie zB Buchhaltung, Lohnverrechnung, aber auch Managementtätigkeiten. Es können aber auch Leistungen betroffen sein, die einen stärkeren Bezug zur unmittelbaren Zweckverwirklichung haben, zB gebündelter KFZ-Einkauf und –Wartung bei Betreuungsvereinen („Essen auf Rädern“ etc) oder die zentrale Wäscherei einer Pflegeorganisationen. In jedem Fall handelt es sich um Leistungen, die vielleicht ein gewisses Naheverhältnis zur Zweckverwirklichung haben, aber dennoch **am „freien Markt“ erhältlich** sind. Es wird sich daher bei diesen Leistungen häufig um steuerlich „**schädliche**“ **Betriebe** handeln, wenn die Weiterverrechnung auf Selbstkostenbasis passiert, oder gar um **Gewerbebetriebe**, wenn ein Gewinnaufschlag verrechnet wird. In jedem Fall kann eine solche zentral erbrachte Leistung zum Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit führen oder – falls dafür eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt erwirkt wurde – Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht nach sich ziehen. Der Einwand, dass es sich dabei um wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen handelt und somit in der Gesamtbetrachtung mehr Geld für die Zweckverwirklichung verbleibt, ist leider angesichts unseres sehr **konservativen und unflexiblen Gemeinnützigkeitssteuerrechts** zwar nachvollziehbar, aber steuerlich irrelevant.

Wie sollte sich ein solcher Konzern nun verhalten, welche Strukturen sind sinnvoll? Einerseits sollte überlegt werden, ob nicht die Ausgliederung dieser Leistungen in eine eigene **gewinnorientierte** und daher nicht gemeinnützige GmbH sinnvoll ist. Dies kann insbesondere dann zielführend sein, wenn alle Leistungsempfänger **vorsteuerabzugsberechtigt** sind. Die Umsatzsteuer ist daher ein durchlaufender Posten und kein Kostenfaktor. Körperschaftsteuer wird auch nicht in erheblichem Ausmaß anfallen, da die Höhe des Gewinns über die **ver-**

rechneten Preise gesteuert werden kann. Es kann sich aber auch herausstellen, dass die angebotenen Leistungen nicht nur innerhalb des Konzerns, sondern **auch außerhalb** nachgefragt werden und verkauft werden können. In diesem Fall kann es lohnend sein, **Gewinne anzustreben**, dafür auch Körperschaftsteuer zu bezahlen, und die nach Körperschaftsteuer verbleibenden Gewinne steuerfrei („**Schachtelprivileg**“) an die gemeinnützige Mutterorganisation auszuschütten.

Zusammenfassung: Konzernstrukturen haben auch bei gemeinnützigen Organisationen ihre Berechtigung, die damit verbundenen steuerlichen Problem- und Fragestellungen müssen aber unbedingt mitbedacht werden.

Aus dem Vereinsrecht

Zu teures Schiedsgericht

Dass eine Vereinsstreitigkeit zuerst von der vereinsinternen Schlichtungsinstanz bzw. dem Vereinsschiedsgericht behandelt werden muss, bevor ein staatliches Gericht angerufen werden kann, steht im Gesetz und ist ständige Judikatur. Natürlich gibt es Ausnahmen. So ist der direkte Weg zu den Gerichten zulässig, wenn die Anrufung der vereinsinternen Instanz unzumutbar ist. Da sich die Gerichte nur ungern mit Vereinsstreitigkeiten herumschlagen, wird eine derartige Unzumutbarkeit nur selten angenommen.

Als aber die drei Mitglieder eines Vereinsschiedsgerichts auf die gute Idee kamen, einen Antrag nur dann zu behandeln, wenn ein Kostenvorschuss von Euro 1.000 bezahlt würde, erachtete der OGH (im Gegensatz zu den beiden Vorinstanzen) dies aufgrund der konkreten Umstände auch für eine zumutbare. Die Kläger waren nämlich Zweigvereine („Ortsgruppen“) des beklagten Vereins, und wiesen lediglich ein Vermögen von Euro 2.000 bzw. 4.000 auf. Dem Argument, das ja auch bei „echten“ Schiedsgerichten Kostenvorschüsse üblich seien, konnte der OGH nichts abgewinnen. Die Tätigkeit der Vereinsschiedsrichter gründet sich ja auf ihre Mitgliedschaft im Verein und ihre Wahl für das Schiedsrichteramtsamt in der Generalversammlung. Keine Rede von einem Schiedsrichtervertrag, der ihnen Honorar zuerkennen würde! Außerdem war der Beschluss über den Kostenvorschuss außerhalb jeglicher Regelung in den Statuten gefasst worden, es gab also keine satzungsmäßige (und damit auch die Vereinsmitglieder bindende) Grundlage für die von den Schiedsrichtern selbst aufgestellte „kosten würde“. Ergebnis: hier lag der Ausnahme-

fall der Unzumutbarkeit der Anrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung vor, die sofortige Beschreibung des Rechtswegs war zulässig. (OGH 13. 5. 2015, 2 Ob 226/14w)

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Gibt es Formvorschriften für den Vereinsbeitritt?

Das Vereinsgesetz gibt keine formalen Erfordernisse vor – ganz generell gilt im österreichischen Recht der **Grundsatz der Formfreiheit**, der nur in Ausnahmefällen durchbrochen wird. Es wird daher auf die Statuten des betreffenden Vereins ankommen, ob diese ein Formerfordernis, wie etwa Schriftlichkeit des Antrags oder der Aufnahme, vorsehen. Wenn die Statuten nichts vorsehen, wird es darauf ankommen, wie die generelle Praxis des Vereins aussieht.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds – Worauf ist zu achten?

Zeitpunkt des Rücktritts:

Eines vorweg: Ein Rücktritt von einer Vereinsfunktion ist grundsätzlich immer möglich, und ist (sofern die Statuten keine abweichende Regelung enthalten) grundsätzlich an das Leitungsorgan zu richten. Die in vielen Vereinsstatuten enthaltene Regelung, wonach der Rücktritt erst mit Wahl oder Kooptierung eines neuen Mitglieds wirksam wird, ist als nichtig zu betrachten. Hier gilt der Grundsatz der Ämterfreiheit. Ein Rücktritt muss jederzeit möglich sein. Wäre es anders, so läge es im Belieben des zur Anordnung einer Neuwahl berechtigten Organs, das Verbleiben des Rücktrittwilligen im Amt zu erzwingen.

Durch den Rücktritt darf dem Verein jedoch kein Schaden entstehen – zwar ist auch ein Rücktritt zur „Unzeit“ wirksam, er kann allerdings Schadenersatzpflichten auslösen. In manchen Situationen kann es daher geboten sein, dem Verein Gelegenheit zu geben, diese Position nachzubesetzen, wobei es generell empfehlenswert ist, den Verein nicht mit dem Rücktritt zu überrumpeln – das ist auch eine Frage des Anstands und Respekts, selbst wenn man sich aufgrund von unüberwindbaren Differenzen zum Rücktritt entschlossen hat. Man sollte daher (außer in dringlichen Ausnahmesituationen) seinen Rücktritt rechtzeitig ankündigen, um so dem verbleibenden Vorstand die Möglichkeit zu geben, eine Ersatzper-

son zu finden und diese, sofern die Statuten dies zulassen, zu kooptieren oder eine Neuwahl anzuordnen.

Meldung des Rücktritts:

Das Ausscheiden des Mitglieds ist der Vereinsbehörde bekanntzugeben. Eine gesetzliche Frist gibt es dafür nicht (das Vereinsgesetz enthält nur eine 4-Wochen-Frist für die Mitteilung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern), zur Vermeidung von Unklarheiten empfehlen wir trotzdem, der Vereinsbehörde jede Änderung möglichst zeitnah bekanntzugeben. Sollte einem Dritten aufgrund des Vertrauens in einen unrichtigen (und vom Verein verursachten) Eintrag im ZVR ein Schaden entstehen („Vertrauensschaden“), haftet der Verein für diesen Schaden – auch aus diesem Grund ist eine zeitnahe Meldung ratsam.

Sollte eine Neuwahl des Vorstands oder eine Kooptierung des Vorstandsmitglieds (sofern dies die Statuten zulassen) ohnehin bevorstehen, kann der Verein auch dies abwarten und dann gleichzeitig das Ausscheiden und die Neuwahl/Kooptierung bekanntgeben – dann geht alles „in einem Aufwasch“.

Pflichten beim Funktionsverlust:

Das ausgeschiedene Mitglied (egal ob durch Rücktritt oder Abwahl) ist verpflichtet, dem Verein (also den übrigen Vorstandsmitgliedern oder gar dem neuen Vorstand) alles zu übergeben und offenzulegen, was dieser für die Führung des Vereins braucht – diese Pflicht ergibt sich schon aus dem Treueverhältnis zum Verein, eine besondere Statutenbestimmung benötigt es dafür nicht.

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

28. September 2015: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle – Wer kontrolliert wen in Vereinen?**

11. November 2015: Höhne: **Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG
abrufbar unter: <http://www.h-i-p.at>